

Der Kostenvoranschlag gilt bis 30 Tage nach Ausstellungsdatum.

Um den Materialpreis des Ausstellungsdatums zu garantieren, bitten wir um Akonto in der Höhe aller Materialkosten innerhalb dieser Frist.

Ansonsten gilt: Bei Auftragserteilung nach 30 Tagen werden Lohn- und Materialpreiserhöhungen ab Kostenvorschlagsdatum in Rechnung gestellt.

Der Kostenvoranschlag setzt vorhandene; intakte Leitungen nach den behördlichen Vorschriften voraus.

Etwaige Beschädigungen an Malerei, Tapeten, Türstöcken, Böden oder Fliesen, die durch die notwendigen Arbeiten entstehen könnten, werden nicht vergütet.

Im Preis enthalten sind die Verputzarbeiten an den aufgestemmtten Mauerdurchbrüchen, nicht jedoch der Verputz von großflächig herabfallendem Mauerwerk bei schadhaftem Putz. Sollte unter der Badewanne eine größere Menge Schutt lagern, würde der Abtransport desselben separat verrechnet.

Bei Betonmauern würden die eventuellen Mehr- Stemmarbeiten in Regie außer Anbot verrechnet.

Die Silikonfuge im Bereich der Badewanne oder Brausetasse ist nach zwei Jahren zu erneuern.

Die Mengenangabe der Fliesen ist eine Zirka-Angabe. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Das Angebot bezieht sich auf Standard - Fliesen, bei Feinsteinzeugfliesen wird für Bohrarbeiten ein Aufpreis verrechnet. Für großflächige Fliesen ab 60x60 cm wird für Verlegung ein Aufpreis von €18,- pro m²/pro Bohrung €30,- verrechnet.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Im Fall des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

Bei den Garantieleistungen der gelieferten Ware handelt es sich um die Herstellergarantie des Produzenten und es gelten dessen Garantie- und Gewährleistungsbedingungen.

Für die Intaktheit demontierter Alteinrichtungen, die bei der Neumontage wieder zur Verwendung kommen, kann keine Garantie übernommen werden.

Bei Auftragserteilung ersuche ich um eine Akontozahlung von ca. 30 % der Auftragssumme, Rest prompt nach Fertigstellung.

Fertigstellung ist die Übergabe in funktionsfähigem Zustand (exklusive eventuell nachzuliefernder Ausstattungen).

Bei Sonderanfertigungen und spezieller Beschaffungsware kein Umtausch und kein Rückgaberecht.

Beigestellte Waren: Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber 10 Prozent von seinen Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen. Wird dieser Zahlung nicht vor dem Arbeitsbeginn zugestimmt, so erfolgt die Montage auf ausschließliches Risiko des Auftraggebers.

Solche vom Auftraggeber beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

Wir sind aus Eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 4 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarkt-Preise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringungen ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

Kommt es während der laufenden Arbeit laut Kostenvoranschlag zu zusätzlichen, vom Kunden gewünschten Arbeiten, so werden diese in Regie verrechnet – für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

Der beiliegende Kostenvoranschlag kann auch als Auftragsbestätigung verwendet werden.

Bei Badezimmersanierungen, welche den Förderrichtlinien der Stadt Wien entsprechen sollen, darf die Badezimmertüre nicht nach innen zu öffnen sein.

Bei Bodenablaufpumpen ist auf den Service-Intervall laut Herstellerbeschreibung zu achten.